



Herrn  
Marco Scacchi  
Gneiststr. 6  
10437 Berlin

Kundenservice  
Telefon 0049 (0)69 770 60 – 200  
Telefax 0049 (0)69 770 60 – 554

Kronberg im Taunus, 25. Juli 2014

**FFB-Fondsdepot *:plus* Nr. 1008598609**

Sehr geehrter Herr Scacchi,

aktuell befindet sich folgender Fonds in Ihrem FFB-Fondsdepot:

**antea, WKN A0DPZJ.**

Dieser Fonds wird am 29. August 2014 mit dem Fonds

**antea, WKN ANTE1A,**

verschmolzen.

Dies bedeutet, dass die Anteile des abgebenden Fonds in einem von Hansainvest vorgegebenen Verhältnis in dem aufnehmenden Fonds aufgehen. Dieses Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft am Fusionstag bekannt gegeben.

Die letzte Ausgabe und Rücknahmen von Anteilen des „abgebenden Fonds“ wird über die FFB am 19. August 2014 stattfinden.

Sofern Sie Pläne in dem Fonds antea WKN A0DPZJ, haben, werden diese automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort fortgeführt.

Bitte beachten Sie hierbei die eventuell abweichenden Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung Ihrer ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir von Ihnen einen gesonderten Auftrag.

Die Verschmelzung kann unter Umständen steuerliche Konsequenzen haben. Wir empfehlen Ihnen daher, sich bei Ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen gemäß den Steuergesetzen in Ihrem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland zu informieren.

Nach §167 KAGB sind wir als depotführende Stelle verpflichtet, Ihnen als Anteilinhaber des Fonds diese Information zur Verfügung zu stellen. Mit diesem Schreiben erhalten Sie anbei das Informationsschreiben (dauerhaften Datenträger) von Hansainvest.



**FFB-Fondsdepot Nr. 1008598609**

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich bei dem beigefügten Dokument um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft handelt. Für die Verwahrung und Administration Ihrer Anteile und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst Preis- und Leistungsverzeichnis.

Wenn Sie Fragen haben, steht Ihnen Ihr persönlicher Ansprechpartner oder Vermögensverwalter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FIL Fondsbank GmbH

Anlage(n)

**Verschmelzungsinformationen gemäß  
§ 186 Kapitalanlagegesetzbuch**

**HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH**

Kapstadtring 8  
22297 Hamburg

**betreffend die Verschmelzung des  
Sonstigen Investmentvermögens**

**antea**

**auf das Teilgesellschaftsvermögen**

**antea**

**der**

**antea Investmentaktiengesellschaft  
mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen**

Neuer Wall 54  
20354 Hamburg

## I. Einleitung

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (nachfolgend als „**HANSAINVEST**“ bezeichnet) ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 16 Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend als „**KAGB**“ bezeichnet) mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsführung der HANSAINVEST hat die Verschmelzung des von ihr in der Rechtsform des Sondervermögens verwalteten Sonstigen Investmentvermögens antea (nachfolgend als „**Übertragender Fonds**“ bezeichnet) auf das bei der antea Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen (nachfolgend als „**antea InvAG**“ bezeichnet) neu zu gründende Teilgesellschaftsvermögen antea (nachfolgend als „**Übernehmender Fonds**“ bezeichnet), beschlossen.

Der Übertragende Fonds ist ein Sonstiges Investmentvermögen im Sinne der §§ 220 bis 224 KAGB. Der Übernehmende Fonds ist ein durch die Verschmelzung neu gegründetes Sonstiges Teilgesellschaftsvermögen der antea InvAG im Sinne der §§ 191, 220 bis 224 KAGB.

Diese Verschmelzungsinformationen sollen den Anlegern des Übertragenden und den zukünftigen Anlegern des Übernehmenden Fonds (nachstehend gemeinsam als „**Anleger**“ bezeichnet) geeignete und präzise Informationen über die bevorstehende Verschmelzung vermitteln, damit sich die Anleger ein verlässliches Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und gegebenenfalls ihre Rechte gegenüber HANSAINVEST geltend machen können.

Die Hintergründe und Beweggründe der Verschmelzung werden im Abschnitt II. erläutert. Soweit sich aus der Verschmelzung potenzielle Auswirkungen für die Anleger ergeben, sind diese in Abschnitt III. näher beschrieben. Einzelheiten zu den spezifischen Rechten der Anleger finden sich in Abschnitt IV. Die maßgeblichen Verfahrensaspekte und der geplante Übertragungstichtag sind in Abschnitt V. dargestellt.

Diese Verschmelzungsinformationen sind zusätzlich ab Genehmigung der Verschmelzung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf der Internetseite der HANSAINVEST unter [www.hansainvest.de](http://www.hansainvest.de) abrufbar.

## II. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Der Übertragende Fonds wird von der HANSAINVEST verwaltet und steht einer breiten Anlegerschaft zur Verfügung. Aktuell verfügt der Übertragende Fonds über ein Fondsvolumen von rund EUR 155 Mio.

Der Übertragende Fonds investiert vorwiegend in Aktien, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, strukturierte Produkte oder Zertifikate. Dabei wird stets auf eine breite Streuung des Risikos geachtet. Der Übertragende Fonds darf nach geltenden Vertragsbedingungen in sämtliche für ein Sonstiges Investmentvermögen zulässigerweise erwerbenden Vermögensgegenstände investieren. Dabei hat HANSAINVEST die gesetzlich geltenden Anlage- und Ausstellergrenzen zu beachten.

Bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich um ein Teilgesellschaftsvermögen der antea InvAG, das durch die Verschmelzung gegründet wird. Die antea InvAG ist eine durch die HANSAINVEST extern verwaltete Investmentaktiengesellschaft gemäß § 112

Abs. 1 KAGB. Es handelt sich um ein Investmentvermögen mit gesellschaftsrechtlicher Struktur, im Gegensatz zum Sondervermögen vertraglicher Form. Die Anleger einer Investmentaktiengesellschaft sind begrifflich keine Anteilhaber sondern Aktionäre, wobei die von ihnen gehaltenen Anlageaktien keine Verwaltungsrechte an der Investmentaktiengesellschaft gewähren, insbesondere keine Stimmrechte und kein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Investmentaktiengesellschaft. Die Stimmrechte sind ausschließlich in den sogenannten Unternehmensaktien verbrieft. Die Unternehmensaktien der antea InvAG werden zu 100 Prozent von der antea ag mit Sitz in Hamburg gehalten. Das anfängliche Gesellschaftskapital der antea InvAG betrug EUR 120.000. Die Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds ist identisch mit der Anlagestrategie des Übertragenden Fonds.

Durch die Verschmelzung soll insbesondere der grenzüberschreitende Vertrieb von Anteilen am Investmentvermögen antea vereinfacht werden. Gesellschaftsrechtlich strukturierte Investmentvermögen, so auch die Teilgesellschaftvermögen einer Investmentaktiengesellschaft, sind im internationalen Vergleich eine gängige, zum Teil auch die häufiger anzutreffende, Form von Investmentvermögen. Dadurch wird der internationale Vertrieb von Fondsanteilen an einem solchen Investmentvermögen grundsätzlich begünstigt. Ferner hat es sich in der Praxis gezeigt, dass Investmentvermögen in gesellschaftsrechtlicher Einkleidung oftmals bei geringerem administrativem Aufwand im Ausland einbehaltene Quellensteuer erstattet bekommen.

Aufgrund der Übernahme der externen Verwaltung der antea InvAG durch die HANSAINVEST wird HANSAINVEST für den Übernehmenden Fonds im Wesentlichen die gleichen administrativen Aufgaben übernehmen wie zuvor für den Übertragenden Fonds.

### **III. Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger**

Aufgrund der Art der Verschmelzung, einer Verschmelzung zur Neugründung, entsteht der Übernehmende Fonds erst durch die Verschmelzung. Folglich existieren derzeit keine Aktionäre des Übernehmenden Fonds, auf die die Verschmelzung Auswirkungen haben könnte.

Die Verschmelzung hat jedoch Auswirkungen auf die Anleger des Übertragenden Fonds. Diese werden zukünftig keine Anteile an einem Sondervermögen mehr halten, sondern Anlageaktionäre einer Investmentaktiengesellschaft sein. Auswirkungen auf das Investment der Anleger hat dies jedoch insofern nicht, als die Anlagestrategien des Übertragenden Fonds und des Übernehmenden Fonds identisch sind. Bei beiden Fonds handelt es sich um Sonstige Investmentvermögen mit identischen Anlage- und Ausstellergrenzen.

Auswirkungen hat die Verschmelzung für die Anleger des Übertragenden Fonds im Hinblick auf die Kosten. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen dargestellt:

#### **1. Kostenstruktur**

Die derzeitige Kostenstruktur des Übertragenden Fonds und die künftige Kostenstruktur des Übernehmenden Fonds stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar: Die Verwaltungsvergütung des Übertragenden Fonds liegt bei 0,28 Prozent p.a. (mindestens je-

doch EUR 35.000), die Verwahrstellenvergütung liegt bei 0,045 Prozent p.a. (mindestens jedoch EUR 15.000) und die Asset-Manager-Vergütung liegt bei 1,48 Prozent p.a. Bei dem Übernehmenden Fonds beträgt die Verwaltungsvergütung 0,28 Prozent p.a. Die Vergütung des externen Verwalters wird aus der Verwaltungsvergütung von der antea InvAG an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwahrstellenvergütung beträgt bei 0,03 Prozent p.a. (mindestens jedoch EUR 15.000), die Asset-Manager-Vergütung liegt bei 1,48 Prozent p.a.

Die Unterschiede zwischen der Kostenstruktur des Übertragenden Fonds und der künftigen Kostenstruktur des Übernehmenden Fonds werden im Folgenden tabellarisch gegenübergestellt:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
<b>Kosten</b>		
Verwaltungsvergütung:	0,28 Prozent p.a., mindestens EUR 35.000 p.a.	0,28 Prozent p.a., mindestens EUR 35.000 p.a.
Gebühr des externen Verwalters	Fällt nicht an	Wird aus der Verwaltungsvergütung von der antea InvAG an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt
Ausgabeaufschlag: (fällt nicht im Rahmen der Verschmelzung an)	5,00 Prozent	5,00 Prozent
Rücknahmeabschlag:	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
Verwahrstellenvergütung:	0,045 Prozent p.a., mindestens EUR 15.000 p.a.	0,03 Prozent p.a., mindestens EUR 15.000 p.a.
Vergütung für den Asset Manager	1,48 Prozent p.a.	1,48 Prozent p.a.
Messung des Marktrisikos und der Liquidität durch Dritte	0,1 Prozent p.a.	0,1 Prozent p.a.
Bewertung der Vermögensgegenstände durch Dritte	0,1 Prozent p.a.	0,1 Prozent p.a.
Laufende Kosten (ohne Transaktionskosten):	2,23 Prozent (Angabe für das Geschäftsjahr vom 01. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013)	2,20 Prozent (Prognose für den Zeitraum ab Auflage des Übernehmenden Fonds am 30. August 2014 bis zum 31. August 2015)
Erfolgsabhängige Vergütung, sog. Perfor-	Die HANSAINVEST kann für die Verwaltung des Sonder-	Die antea InvAG kann für die Verwaltung des Teilgesell-

<p>mance Fee</p>	<p>vermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch höchstens insgesamt bis zu 15 Prozent des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.</p> <p>Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.10. und endet am 30.09. eines Kalenderjahres.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Anteilwertes am Ende der Abrechnungsperiode mit dem Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode in Prozent ermittelt. Der Anteilwert wird grundsätzlich gemäß § 168 Abs. 1 KAGB berechnet, d.h. abzüglich aller Kosten, allerdings mit Ausnahme von zu Lasten des Investmentvermögens erfolgten Ausschüttungen und geleisteten Steuerzahlungen.</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgs-</p>	<p>schaftsvermögens je ausgegebener Aktie ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Aktienwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Aktienwert am Anfang der Abrechnungsperiode übersteigt (absolut positive Aktienwertentwicklung), jedoch höchstens insgesamt bis zu 15 Prozent des Durchschnittswerts des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode.</p> <p>Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 30.08.2014 und endet am 31.08.2015.</p> <p>Die weiteren Abrechnungsperioden beginnen am 01.09. und enden am 31.08. eines Kalenderjahres.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Aktienwerts am Ende der Abrechnungsperiode mit dem Aktienwert am Anfang der Abrechnungsperiode in Prozent ermittelt. Der Aktienwert wird grundsätzlich gemäß § 168 Abs. 1 KAGB berechnet, d.h. abzüglich aller Kosten, allerdings mit Ausnahme von zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens erfolgten Ausschüttungen und geleisteten Steuerzahlungen.</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene er-</p>
------------------	---	---

	<p>abhängige Vergütung im Investmentvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Investmentvermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Investmentvermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.</p>	<p>folgsabhängige Vergütung im Teilgesellschaftsvermögen je ausgegebener Aktie zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Aktienwerts des Teilgesellschaftsvermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aktienwert den Höchststand des Aktienwerts am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.</p>
--	--	---

## 2. Wesentliche Anlagechancen und -risiken

Für die Anleger des Übertragenden Fonds entstehen nach Einschätzung der HAN-SAINVEST infolge der Verschmelzung keine über die mit ihrer derzeitigen Anlage verbundenen hinausgehende Chancen und Risiken. Der Übertragende und der Übernehmende Fonds verfolgen identische Anlagestrategien. Ebenso gelten für beide Fonds identische Aussteller- und Anlagegrenzen. Durch die Verschmelzung ergeben sich keine neuen, anderweitigen Chancen und Risiken für die Anleger des Übertragenden

Fonds. Die Verschmelzung dient lediglich der Änderung der Rechtsform des Übertragenden Fonds von einem vertraglich ausgestalteten Sondervermögen hin zu einem gesellschaftsrechtlich ausgestalteten Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft.

Im Folgenden werden die Ertrags- und Risikoprofile sowie die Anlagegrenzen der an der Verschmelzung beteiligten Investmentvermögen tabellarisch gegenübergestellt:

<b><u>Kriterium,</u></b>	<b><u>Übertragender Fonds</u></b>	<b><u>Übernehmender Fonds</u></b>
<b>Risiko- und Ertragsprofil:</b>	1. Dieser Fonds ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis moderat schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen moderat sind.	1. Dieser Fonds ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis moderat schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen moderat sind.
	2. Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.	2. Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
	3. Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.	3. Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.
	4. Der Fonds kann Verluste erleiden, die in Folge des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern und Systemen der Kapitalanlagegesellschaft oder durch äußere Ereignisse (Naturkatastrophen) eintreten.	4. Der Fonds kann Verluste erleiden, die in Folge des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern und Systemen der Gesellschaft oder durch äußere Ereignisse (Naturkatastrophen) eintreten.
	5. Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Ausland, kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwah-	5. Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Ausland, kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwah-

	ers oder eines Unterverwah- ers resultieren kann.	ers oder eines Unterverwah- ers resultieren kann.
<b>Anlagegrenzen</b>		
<b>Übertragender Fonds</b>		<b>Übernehmender Fonds</b>
1.	Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 der Besonderen Anlagebedingungen und nach Maßgabe des § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen anlegen.	1. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapieren gemäß § 2 Nr. 1 der Anlagebedingungen anlegen.
2.	Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 2 der Besonderen Anlagebedingungen und nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen anlegen.	2. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 2 Nr. 2 der Anlagebedingungen anlegen.
3.	Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 3 der Besonderen Anlagebedingungen und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.	3. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 2 Nr. 3 der Anlagebedingungen gehalten werden.
4.	Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Investmentanteile gemäß § 1 Nr. 4a der Besonderen Anlagebedingungen und in Anteile oder Aktien an Gemischten Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4b der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.	4. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens dürfen in Investmentanteile gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. a) der Anlagebedingungen und in Anteile oder Aktien an Gemischten Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. b) der Anlagebedingungen angelegt werden.
a)	Für das Sonstige Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile oder Aktien an in-, EU- oder ausländischen Investmentvermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Aktien investiert sind (Aktienfonds).	a) Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile oder Aktien an in-, EU- oder ausländischen Investmentvermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Aktien investiert sind (Aktienfonds).
b)	Für das Sonstige Sondervermögen	b) Für Rechnung des Teilgesellschafts-

<p>können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile oder Aktien an in-, EU- oder ausländischen Investmentvermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in zinstragende Wertpapiere investiert sind (Rentenfonds).</p>	<p>vermögens können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile oder Aktien an in-, EU- oder ausländischen Investmentvermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in zinstragende Wertpapiere investiert sind (Rentenfonds).</p>
<p>c) Für das Sonstige Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile oder Aktien an inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen mindestens 85 Prozent des Wertes des Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (§ 194 KAGB) oder in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die überwiegend in Geldmarktinstrumenten anlegen, investieren.</p>	<p>c) Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile oder Aktien an inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen mindestens 85 Prozent des Wertes des Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (§ 194 KAGB ) oder in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die überwiegend in Geldmarktinstrumenten anlegen, investieren.</p>
<p>d) Für das Sonstige Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile oder Aktien an inländischen, EU- oder ausländischen Gemischten Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4b der Besonderen Anlagebedingungen erworben werden, die ihrerseits nach den Anlagebedingungen folgende Investitionen vorsehen können: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile gemäß § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile und Aktien an Investmentvermögen gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 KAGB.</p>	<p>d) Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens können bis zu einer Höhe von 100 Prozent Anteile oder Aktien an inländischen, EU- oder ausländischen Gemischten Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. b) der Anlagebedingungen erworben werden, die ihrerseits nach den Anlagebedingungen folgende Investitionen vorsehen können: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile gemäß § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile und Aktien an Investmentvermögen gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 KAGB.</p>
<p>5. Bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Anteile an Sonstigen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4c der Besonderen Anlagebedingungen gemäß der folgenden Grundsätze angelegt werden:</p>	<p>5. Bis zu 30 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens dürfen in Anteile an Sonstigen Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. c) der Anlagebedingungen gemäß der folgenden Grundsätze angelegt werden:</p>
<p>5.1 Arten und Anlagestrategien der Sonstigen Investmentvermögen:</p>	<p>5.1 Arten und Anlagestrategien der Sonstigen Investmentvermögen:</p>
<p>Die Gesellschaft wird für Rechnung des</p>	<p>Die Gesellschaft wird für Rechnung des</p>

Sonstigen Sondervermögens nur solche Anteile oder Aktien an Investmentvermögen erwerben, die	Teilgesellschaftvermögens nur solche Anteile oder Aktien an Investmentvermögen erwerben, die
a) ihr Vermögen von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker, der die Voraussetzungen des § 85 Abs. 4 Nr. 2 KAGB erfüllt, verwahren lassen oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,	a) ihr Vermögen von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker, der die Voraussetzungen des § 85 Abs. 4 Nr. 2 KAGB erfüllt, verwahren lassen oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,
b) nach ihren Anlagebedingungen bzw. ihrer Anlagestrategie folgende Vermögensgegenstände bzw. eine Mischung hieraus erwerben dürfen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapiere,</li> <li>- Geldmarktinstrumente,</li> <li>- Bankguthaben,</li> <li>- Derivate,</li> <li>- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Abs. 1 KAGB zu beachten sind,</li> <li>- Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß der §§ 196, 218 KAGB sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen,</li> <li>- Edelmetalle,</li> <li>- Unverbriefte Darlehensforderungen.</li> </ul>	b) nach ihren Anlagebedingungen bzw. ihrer Anlagestrategie folgende Vermögensgegenstände bzw. eine Mischung hieraus erwerben dürfen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapiere,</li> <li>- Geldmarktinstrumente,</li> <li>- Bankguthaben,</li> <li>- Derivate,</li> <li>- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Abs. 1 KAGB zu beachten sind,</li> <li>- Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß der §§ 196, 218 KAGB sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen,</li> <li>- Edelmetalle,</li> <li>- Unverbriefte Darlehensforderungen.</li> </ul>
5.2. Anlagegrenzen für Sonstige Investmentvermögen	5.2. Anlagegrenzen für Sonstige Investmentvermögen
a) Die Gesellschaft kann Sonstige Investmentvermögen auswählen, denen gestattet ist, <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 100 Prozent ihres Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) und bis zu 10 Prozent ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie in Anteilen oder Aktien an entsprechenden EU- und ausländi-</li> </ul>	a) Die Gesellschaft kann Sonstige Investmentvermögen auswählen, denen gestattet ist, <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 100 Prozent ihres Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) und bis zu 10 Prozent ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie in Anteilen oder Aktien an entsprechenden EU- und ausländi-</li> </ul>

<p>schen Investmentvermögen anzulegen und eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds nicht vorgesehen ist; und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Derivate unbeschränkt einzusetzen,</li> <li>- für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Vermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen des Sonstigen Investmentvermögens vorgesehen ist.</li> </ul>	<p>schen Investmentvermögen anzulegen und eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds nicht vorgesehen ist; und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Derivate unbeschränkt einzusetzen,</li> <li>- für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Vermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen des Sonstigen Investmentvermögens vorgesehen ist.</li> </ul>
<p>b) Die Sonstigen Investmentvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).</p>	<p>b) Die Sonstigen Investmentvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).</p>
<p>c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstige Investmentvermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.</p>	<p>c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstige Investmentvermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.</p>
<p>5.3. Auswahlprozess für Sonstige Investmentvermögen</p>	<p>5.3. Auswahlprozess für Sonstige Investmentvermögen</p>
<p>Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Investmentvermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von in-, EU- und ausländischen Sonstigen Investmentvermögen anlegen.</p>	<p>Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Investmentvermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von in-, EU- und ausländischen Sonstigen Investmentvermögen anlegen.</p>
<p>6. Für das Sonstige Sondervermögen können alle Arten von Derivaten im nachfolgend beschriebenen Umfang</p>	<p>6. Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens können alle Arten von Derivaten im nachfolgend be-</p>

erworben werden:	schriebenen Umfang erworben werden:
a) Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens können in Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB angelegt werden.	a) Bis zu 100 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens können in Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB angelegt werden.
b) In Derivate, welche nicht die Voraussetzungen des § 197 Abs. 1 KAGB erfüllen, können insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens angelegt werden, wobei die für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens gehaltenen Edelmetalle und Unverbrieften Darlehensforderungen auf diese Grenze anzurechnen sind.	b) In Derivate, welche nicht die Voraussetzungen des § 197 Abs. 1 KAGB erfüllen, können insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens angelegt werden, wobei die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle und Unverbrieften Darlehensforderungen auf diese Grenze anzurechnen sind.
7. Für das Sonstige Sondervermögen können alle Arten von Edelmetallen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 3 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für das Sonstige Sondervermögen gehaltenen Unverbrieften Darlehensforderungen und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Edelmetallen angelegt werden können.	7. Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens können alle Arten von Edelmetallen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 3 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Unverbrieften Darlehensforderungen und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Edelmetallen angelegt werden können.
8. Für das Sonstige Sondervermögen können alle Arten von Unverbrieften Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für das Sonstige Sondervermögen gehaltenen Edelmetalle und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Unverbrieften Darlehensforderungen angelegt werden können.	8. Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens können alle Arten von Unverbrieften Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Unverbrieften Darlehensforderungen angelegt werden können.
9. Eine Mindestliquidität gemäß § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB muss nicht gehalten werden.	9. Eine Mindestliquidität gemäß § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB muss nicht gehalten werden.

Weitere Informationen, insbesondere die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen sowie der Verkaufsprospekt des Übertragenden Fonds sind kostenlos bei der HANSAINVEST oder auf deren Internetseite [www.hansainvest.de](http://www.hansainvest.de) erhältlich bzw. abrufbar. Die zukünftigen Anlagebedingungen und der zukünftige Verkaufsprospekt des Übernehmenden Fonds sind kostenlos bei der antea InvAG oder auf deren Internetseite [www.antea-fonds.de](http://www.antea-fonds.de) erhältlich bzw. abrufbar.

### **3. Rechte der Anteilinhaber des Übertragenden Fonds nach der Verschmelzung**

Die Rechte der Anteilinhaber des Übertragenden Fonds ändern sich durch die Verschmelzung nicht. Sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich um Sonstige Investmentvermögen im Sinne der §§ 220 bis 224 KAGB bzw. im Sinne der §§ 191, 108 Abs. 2, 220 bis 224 KAGB. Auch der Gesamtwert der Anlagen ändert sich für die Anleger des Übertragenden Fonds nicht. Vor der Verschmelzung können die Anteilinhaber des Übertragenden Fonds noch Anteile des Übertragenden Fonds kaufen und verkaufen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung werden die bisherigen Anteilinhaber zu Anlageaktionären des Übernehmenden Fonds und im Besitz von Aktien des Übernehmenden Fonds sein, welche sie dann kaufen und verkaufen können.

### **4. Steuerliche Auswirkungen infolge der Verschmelzung**

Änderungen der steuerlichen Behandlung für die Anleger ergeben sich aufgrund der Verschmelzung der beiden Fonds nicht. Die Erträge des Übertragenden Fonds und die Erträge des Übernehmenden Fonds werden grundsätzlich thesauriert. Des Weiteren kommt es im Rahmen der Verschmelzung zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven. Es gilt § 14 Investmentsteuergesetz.

### **5. Kosten der Verschmelzung**

Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden weder dem Übertragenden noch dem Übernehmenden Fonds belastet. Die Kosten der Verschmelzung trägt die antea InvAG.

### **6. Neuordnung des Portfolios**

Die HANSAINVEST als Verwaltungsgesellschaft des Übertragenden Fonds und die antea InvAG als Investmentgesellschaft des Übernehmenden Fonds beabsichtigen nicht, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios (im Sinne einer signifikanten Änderung der Zusammensetzung des Portfolios) vorzunehmen.

### **7. Erwartete Ergebnisse**

Die Verschmelzung wird keine Auswirkungen auf die Performance der beteiligten Fonds haben. Es wird angestrebt, die positiven Ergebnisse des Übertragenden Fonds zukünftig im Übernehmenden Fonds zu erreichen. Die letzten Jahresergebnisse des Übertragenden Fonds können auf der Internetseite [www.hansainvest.de](http://www.hansainvest.de) eingesehen werden.

## **8. Jahres- und Halbjahresberichte**

Da es sich sowohl bei dem Übertragenden Fonds als auch bei dem Übernehmenden Fonds um Sonstige Investmentvermögen im Sinne der §§ 220 bis 224 KAGB bzw. im Sinne der §§ 191, 108 Abs. 2, 220 bis 224 KAGB handelt, ergeben sich hinsichtlich der Verschmelzung keine Änderungen bezüglich der Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten. Geschäftsjahresende des Übertragenden Fonds ist der 30.09. eines jeden Jahres. Geschäftsjahresende des Übernehmenden Fonds ist der 31.08. eines jeden Jahres.

## **IV. Spezifische Rechte der Anleger im Hinblick auf die geplante Verschmelzung**

Die Anleger des Übernehmenden Fonds haben im Rahmen der Verschmelzung das Recht auf Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Rahmen fallen für eine Rückgabe der Anteile für die Anleger keine weiteren Kosten an. Das Rückgaberecht entsteht im Zeitpunkt der Unterrichtung durch den Anleger durch die Verschmelzungsinformationen und erlischt fünf Arbeitstage vor der Berechnung des Umtauschverhältnisses. Dieser Zeitraum muss mindestens 30 Tage betragen. Zum Übertragenden Fonds besteht kein vergleichbares Sondervermögen bzw. Investmentvermögen, das von einem Unternehmen der HANSAINVEST-Gruppe verwaltet wird. Die Anteile am Übertragenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Sondervermögen bzw. Investmentvermögen umgetauscht werden.

Die Anleger des Übertragenden Fonds, die nicht von ihrem kostenfreien Rückgaberecht Gebrauch machen, können nach der erfolgten Verschmelzung unter Beachtung der vertraglichen Regelungen des Übernehmenden Fonds Ihre Aktien grundsätzlich börsentäglich zurückgeben. Als Informationsunterlagen stehen den Aktionären die Jahresabschlüsse und die Halbjahresberichte des Übernehmenden Fonds zur Verfügung.

Die bis zur Verschmelzung aufgelaufenen Erträge des Übertragenden Fonds werden steuerneutral in den Übernehmenden Fonds übertragen.

HANSAINVEST stellt zum Übertragungstichtag einen Zwischenbericht entsprechend den Vorgaben des § 104 KAGB in Verbindung mit § 101 Abs. 1 KAGB auf.

Die Verschmelzung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, die Verwahrstelle oder den Abschlussprüfer entsprechend den Vorgaben des § 185 Abs. 2 KAGB geprüft. Die Berichte dieser Prüfung können die Aktionäre kostenlos bei der antea InvAG anfordern.

Eine Barzahlung ist bei dieser Verschmelzung nicht vorgesehen.

## **V. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag**

Für Zwecke der Übertragung berechnet HANSAINVEST zum Übertragungstichtag die Inventarwerte des Übertragenden Fonds. Die Verwahrstelle des Übertragenden Fonds bestätigt HANSAINVEST nach Prüfung die Fondsbewertung des Übertragenden Fonds. Im Anschluss ermittelt HANSAINVEST das Umtauschverhältnis unter Berücksichtigung einer möglichen Thesaurierung des Übertragenden Fonds. Die Anzahl der Anlageaktien am Übernehmenden Fonds, die jeder Anteilinhaber des Übertragenden Fonds erhält, ist identisch mit der Anzahl seiner am Übertragenden Fonds gehaltenen

Anteile.

Der Übertragungstichtag ist der 29.08.2014. Nach Ablauf des Übertragungstichtages, 29.08.2014, 24:00 Uhr, ist die Übertragung gemäß § 189 KAGB wirksam.

Es ist nicht geplant, aufgrund der Verschmelzung die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Übertragenden Fonds über den dargestellten Umfang hinaus auszusetzen. Die Verschmelzung wird zum 29.08.2014, **24 Uhr** wirksam.

#### **VI. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des Übernehmenden Fonds**

Aktuelle Fassungen der wesentlichen Anlegerinformationen der an der Verschmelzung beteiligten Investmentvermögen sind diesen Verschmelzungsinformationen als Anlage beigefügt.

Hamburg, den 15. Juli 2014

Die Geschäftsleitung

Anlagen:

- Wesentliche Anlegerinformationen für das Sondervermögen „antea“
- Wesentliche Anlegerinformationen für das Teilgesellschaftsvermögen der antea InvAG „antea“

## Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

antea  
WKN / ISIN: A0DPZJ / DE000A0DPZJ8

Verwaltet von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH. Die HANSAINVEST gehört zur SIGNAL IDUNA Gruppe.

### Ziele und Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik des antea ist ein stetiger Wertzuwachs.

Um dies zu erreichen, wird die Gesellschaft für das Sondervermögen nur in solche in- und ausländischen Vermögensgegenstände (z.B. Investmentanteile) investieren, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Das Sondervermögen investiert je nach Marktlage in Aktien, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, strukturierte Produkte oder Zertifikate, Bankguthaben und Geldmarktinstrumente. Dabei wird stets auf eine breite Streuung des Risikos geachtet. Anteile an Immobiliensondervermögen, Single-Hedgafonds und Unternehmensbeteiligungen dürfen seit dem 22.07.2013 nicht mehr erworben werden. Vor diesem Datum etwaig erworbene Anteile dürfen weiterhin gehalten werden.

Das Fondsmanagement darf für den Fonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen

Zwecken, einsetzen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der Vertragsbedingungen die tatsächliche Anlagestrategie jederzeit ohne vorherige Information an die Anleger zu ändern.

Die Erträge verbleiben im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile.

Die Anleger können von der Kapitalanlagegesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

### Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Rendite und geringeres Risiko



Typischerweise höhere Rendite und höheres Risiko →

Der antea ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis moderat schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen moderat sind.

Folgende Risiken haben auf die Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:

- **Risiken aus Derivateinsatz:** Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
- **Kontrahentenrisiken:** Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Wenn ein Vertragspartner

Dieser Risikoindikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.

- **Operationelle Risiken:** Der Fonds kann Verluste erleiden, die in Folge des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern und Systemen der Kapitalanlagegesellschaft oder durch äußere Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen) eintreten.

- **Verwahrrisiken:** Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

## Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:	
<b>Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge</b>	5% 0%
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden (diese umfassen auch die Kosten der Fonds, in die der antea investiert ist, aber nicht die erfolgsbezogene Vergütung und die Transaktionskosten):	
<b>Laufende Kosten</b>	2,23%
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:	
<b>An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren</b>	Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt bis zu 10% der positiven Wertentwicklung des Sondervermögens im Kalenderjahr. Eine negative Wertentwicklung muss aufgeholt werden. Im letzten Geschäftsjahr wurden 0,07% Erfolgsvergütung berechnet.

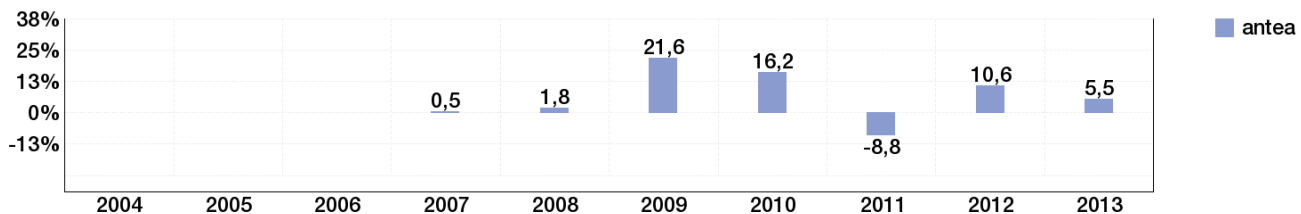
Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertrieber der Fondsanteile erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das im September 2013 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken.

Nähere Informationen zu den Kosten können Sie dem Abschnitt "Verwaltungskosten und sonstige Kosten" des Verkaufsprospektes entnehmen.

## Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags/ des Rücknahmeabschlags abgezogen.

Der antea wurde am 23.10.2007 aufgelegt. Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung des Fonds beziehen sich daher nicht auf das volle Kalenderjahr.

Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

## Praktische Informationen

Depotbank des Fonds ist die Donner & Reuschel AG, Hamburg.

Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilspreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie in deutscher Sprache in elektronischer oder in Papierform kostenlos bei der HANSAINVEST oder auf unserer Homepage [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com) unter der Rubrik "FONDS & DEPOTS", Unterrubrik "Unsere Fonds".

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH kann

lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Prospekts vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert. Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 21.01.2014.

## Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

**antea**  
**Teilgesellschaftsvermögen der antea InvAG**  
**WKN / ISIN: ANTE1A / DE000ANTE1A3**

Extern verwaltet von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH. Die HANSAINVEST gehört zur SIGNAL IDUNA Gruppe.

### Ziele und Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik des antea ist ein stetiger Wertzuwachs.

Um dies zu erreichen, wird die Gesellschaft für das Sondervermögen nur in solche in- und ausländischen Vermögensgegenstände (z.B. Investmentanteile) investieren, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Das Sondervermögen investiert je nach Marktlage in Aktien, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, strukturierte Produkte oder Zertifikate, Bankguthaben und Geldmarktinstrumente. Dabei wird stets auf eine breite Streuung des Risikos geachtet.

Das Fondsmanagement darf für den Fonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, einsetzen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der Anlagebedingungen die tatsächliche Anlagestrategie jederzeit ohne vorherige Information an die Anleger zu ändern.

Die Erträge verbleiben im Fonds und erhöhen den Wert der Aktien.

Die Anleger können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Aktien verlangen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

**Empfehlung:** Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

### Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Rendite und geringeres Risiko



Typischerweise höhere Rendite und höheres Risiko →

Der antea ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis moderat schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen moderat sind.

Folgende Risiken haben auf die Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:

- **Risiken aus Derivateinsatz:** Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
- **Kontrahentenrisiken:** Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Wenn ein Vertragspartner

Dieser Risikoindikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.

- **Operationelle Risiken:** Der Fonds kann Verluste erleiden, die in Folge des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern und Systemen der Kapitalanlagegesellschaft oder durch äußere Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen) eintreten.

- **Verwahrrisiken:** Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

## Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:	
<b>Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge</b>	5% 0%
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden (diese umfassen auch die Kosten der Fonds, in die der antea investiert ist, aber nicht die erfolgsbezogene Vergütung und die Transaktionskosten):	
<b>Laufende Kosten</b>	2,23%
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:	
<b>An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren</b>	Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt bis zu 10% der positiven Wertentwicklung des Sondervermögens im Kalenderjahr. Eine negative Wertentwicklung muss aufgeholt werden.

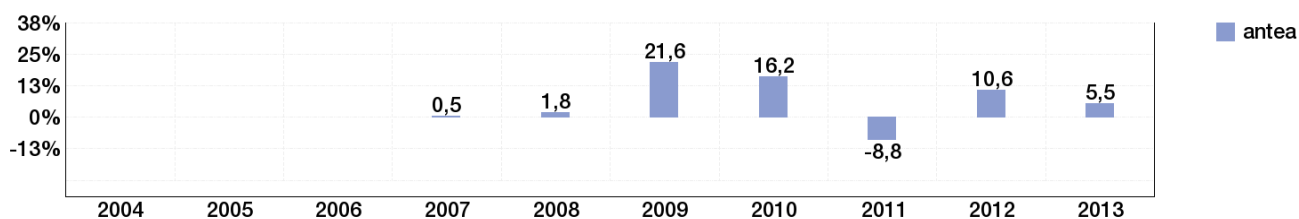
Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertrieber der Fondsanteile erfragen.

Bei den an dieser Stelle ausgewiesenen laufenden Kosten handelt es sich um eine Kostenschätzung, die auf Daten des Sondervermögens "antea" basiert, das am 29.08.2014 auf das neu gegründete Teilgesellschaftsvermögen "antea" verschmolzen wird.

Nähere Informationen zu den Kosten können Sie dem Abschnitt "Verwaltungskosten und sonstige Kosten" des Verkaufsprospektes entnehmen.

## Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags/ des Rücknahmeabschlags abgezogen.

Der antea wurde am 23.10.2007 in der Rechtsform des sog. Sondervermögens aufgelegt und wird zum 29.08.2014 auf das

neu gegründete Teilgesellschaftsvermögen "antea" verschmolzen. Dargestellt ist die historische Wertentwicklung des Sondervermögens "antea".

Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet. Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung des Sondervermögens beziehen sich nicht auf das volle Kalenderjahr.

## Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist die Caceis Bank Deutschland GmbH.

Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilepreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie in deutscher Sprache in elektronischer oder in Papierform kostenlos bei der HANSAINVEST oder auf unserer Homepage [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com) unter der Rubrik "FONDS & DEPOTS", Unterrubrik "Unsere Fonds".

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH kann

lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Prospekts vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert. Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 29.08.2014.